

STUDIENORDNUNG

für das Doktorat in Betriebswirtschaftslehre der Universität St. Gallen

vom 14. November 2016

Der Senat der Universität St. Gallen
erlässt

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 lit. h des Universitätsstatuts
vom 3. November 1997¹

als Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Diese Ordnung regelt für das Doktorat in Betriebswirtschaftslehre (PMA) der Universität St. Gallen besondere Fragen

Geltungsbereich

- a) zur Zulassung;
- b) zur Struktur des Studiums;
- c) Durchführung und Bewertung der Prüfungen.

II. Zulassung

Art. 2. ¹Gemäss Art. 15 PromO können Bewerberinnen und Bewerber zum Doktoratsprogramm in Management zugelassen werden, die

Zulassungsbedingungen

- a) über einen Master-Abschluss der Universität St. Gallen (HSG) verfügen;
- b) über einen anerkannten universitären Master-Abschluss oder Lizentiat (universitäres Diplom) in einer der folgenden Fachrichtungen verfügen: Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften.
- c) über einen anerkannten universitären Master-Abschluss oder Lizentiat (universitäres Diplom) in einem der School of Management verwandten Fachbereich.

Art. 3. ¹Zusätzlich zu den in Art. 16 PromO festgehaltenen Bedingungen gelten für eine Zulassung die folgenden Voraussetzungen:

Weitere Zulassungsbedingungen

- a) die frist- und formgerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen.
- b) hochschulübergreifende Doppelimmatrikulationen in der gleichen oder einer fremden Fachrichtung sind nur möglich, wenn von der anderen Universität eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass die andere Universität auf die Beitragszahlungen nach der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 [sGS 217.81] verzichtet.

¹ sGS 217.15

Art. 4. ¹Die Zulassung zum Doktoratsprogramm erfolgt „sur Dossier“ durch die Programmkommission.

²Die Zulassung wird durch den Studiensekretär verfügt.

Art. 5. ¹Mit der Zulassung zum Doktoratsprogramm können Zulassungsaufgaben im Umfang von maximal 18 Credits verlangt werden.

²Die Zulassungsaufgaben beinhalten Grundlagenkurse wie auch Kurse der Kerndisziplin.

³Die Zulassungsaufgaben sind abhängig von der Vorbildung und werden gemeinsam von der Referentin oder dem Referenten und der Programmkommission festgelegt und durch den Studiensekretär verfügt..

Zulassungsaufgaben

Art. 6. ¹Die Zulassungsaufgaben sind bestanden, wenn sämtliche Leistungen mit mindestens der Note 4.00 absolviert worden sind.

²Bei Nicht-Bestehen einer Leistung, kann diese einmal wiederholt werden.

³Werden die Zulassungsaufgaben im zweiten Versuch nicht bestanden, kann das Doktoratsstudium nicht mehr fortgesetzt werden.

Bestehen der Zulassungsaufgaben

III. Struktur des Studiums

Art. 7. Die Programmkommission legt die Schwerpunkte fest.

Schwerpunkte

Art. 8. Die Programmsprache ist Deutsch und/oder Englisch.

Art. 9. ¹Während der Kursphase haben die Doktorierenden mindestens vier Kurse zu belegen, davon zwei Pflichtkurse und mindestens zwei Fach- und Methodenkurse.

²Die Kurse aus dem Pflichtbereich umfassen je 6 Credits, die Fach- und Methodenkurse umfassen je 4 Credits.

Programmsprache
Kursphase
a) Anzahl Kurse

Art. 10. Die Programmkommission bezeichnet davon für jeden Schwerpunkt die Pflichtkurse. Mindestens einer der zwei Pflichtkurse muss aus dem gewählten Schwerpunkt gewählt werden.

b) Pflichtkurse

Art. 11. ¹Die Programmkommission kann qualifizierte Forschungsarbeit auf Antrag des Referenten oder der Referentin im Umfang von einem Fach-/Methodenkurs anrechnen.

c) Anrechnung

Art. 12. ¹Während der Dissertationsphase haben alle Doktorierenden mindestens zwei Dissertationskolloquien zu belegen.

Dissertationsphase

Art. 13. ¹Zusätzlich zu den Mindestanforderungen während der Kurs- und Dissertationsphase (Art. 9 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1) ist ein weiterer Fach-/Methodenkurs oder ein Dissertationskolloquium zu absolvieren. Diese Leistung kann zu einem frei wählbaren Zeitpunkt absolviert werden.

Phasenunabhängige Leistung

Art. 14. ¹Der Studienplan konkretisiert die Leistungen, welche im Doktoratsprogramm zu erbringen sind.

Studienplan

IV. Durchführung und Bewertung von Prüfungen

Art. 15. ¹Prüfungsformen der Lehrveranstaltungen sind:

a) Einzelprüfungen:

1. Schriftliche Klausur;
 2. Schriftliche Arbeit;
 3. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation).
- b) Gruppenprüfungen:
1. Schriftliche Arbeit;
 2. Mündliche Prüfung (einschliesslich Präsentation).

²Die aktive Teilnahme des/der Doktorierenden am Unterricht kann höchstens zu 20% in die Bewertung einfließen.

Art. 16. ¹Die Pflichtkurse und Fach-/Methodenkurse während der Kursphase und die Dissertationskolloquien während der Dissertationsphase werden als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Bewertung

V. Schlussbestimmungen

Art. 17. ¹Diese Ordnung wird per 1. August 2017 in Kraft gesetzt.
²Sie gilt für Studierende, welche ab dem Herbstsemester 2017 das Doktoratsstudium an der Universität St.Gallen aufnehmen.

Vollzugsbeginn

³Ab dem 1. August 2020 gilt diese Ordnung für alle Doktorierenden.

Art. 18. ¹Für Studierende, die das Doktoratsstudium vor dem 1. August 2017 aufgenommen haben und alle Kurse der Kursphase bis zum Ende des Frühjahrssemesters 2017 abgeschlossen haben, gelten bis zum 31. Juli 2020 die Studienordnungen vom 4. Juni 2007 [PMA 07] und vom 19. Oktober 2015 [PMA 16].

Übergangsrecht

²Der Studienplan regelt die Übergangsbestimmungen.

³Der Senatsausschuss wird ermächtigt, in dringenden Fällen bei Bedarf zugunsten der Studierenden Übergangsregelungen im Studienplan zu erlassen.

Art. 19. ¹Die Studienordnungen für das Doktorat in Betriebswirtschaftslehre der Universität St.Gallen vom 4. Juni 2007 [PMA 07] und vom 19. Oktober 2015 [PMA 16] werden per 1. August 2020 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Im Namen des Senats,

Der Rektor:
 Prof. Dr. Thomas Bieger

Die Generalsekretärin:
 lic. iur. Hildegard Kölliker-Eberle